

# Satzung der Landeshauptstadt Hannover

über die  
Einrichtung und Tätigkeit eines Runden Tisches für Menschen mit Behinderung

## -§ 1-

Die Landeshauptstadt Hannover richtet gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) einen Runden Tisch für Menschen mit Behinderung ein.

## -§ 2- Aufgaben

Der Runde Tisch für Menschen mit Behinderung unterstützt die Landeshauptstadt Hannover bei der Verwirklichung des NBGG um die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

## -§ 3- Zusammensetzung

- (1) Dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderung gehören an:
  - je ein/e von den Ratsfraktionen zu benennende/r Vertreter/in
  - der/die Jugend- und Sozialdezernent/-in\*
  - der/die Behindertenbeauftragte\*
  - der/die Leiter/in des Fachbereiches Soziales\*
  - der/die Leiter/in des Bereiches Sonstige Sozialhilfe des Fachbereichs Soziales\*
  - je ein/e von den in der Arbeit für Menschen mit Behinderungen tätiger Verbänden, Organisationen und Vereinen zu benennende/r Vertreter/in. **Zur Einrichtung des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen werden – in Abstimmung mit dem/ der Behindertenbeauftragten - mindestens die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Institutionen um Benennung eines Mitglieds gebeten werden.**
- (2) Über die Aufnahme weiterer, in der Arbeit für Menschen mit Behinderung tätiger, Verbände, Vereine und Organisationen in Hannover entscheidet der Runde Tisch für Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zusätzlich können Verwaltungsangehörige der LHH oder Externe zur themenspezifischer Mitwirkung hinzugezogen werden.

\*der Landeshauptstadt Hannover

**-§ 4-**

**Sitzungen, Einberufung, Protokoll**

- (1) Der Runde Tisch für Menschen mit Behinderung wird zwei Mal im Kalenderjahr durch den/die Jugend- und Sozialdezernenten/in einberufen. Die Frist zur Ladung und Übersendung der Tagesordnung beträgt 14 Tage.
- (2) Vorsitzender des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung ist der /die Jugend- und Sozialdezernent/-in der Landeshauptstadt Hannover. Die Geschäftsführung obliegt dem/der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

**-§ 5-**

**Geschäftsführender Ausschuss**

- (1) Es wird ein Geschäftsführender Ausschuss mit 4 Vertreter/-innen aus dem Kreis der Mitglieder des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung gebildet. Die Vertreterinnen werden für 2 Jahre benannt und aus der Mitte des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/ die Behindertenbeauftragte und der /die Leiter/-in des Fachbereichs Soziales der Landeshauptstadt Hannover sind qua Amt Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind Festlegung der Tagesordnung, Strukturierung des Ablaufes der Sitzungen und Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung.

**-§ 6-**

Die Mitglieder des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.